Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.6 „Strandpromenade“

für das Teilplangebiet Nr. 7 - Musikpavillon/Konzertplatz

Ermächtigungsgrundlage
Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M - V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Zinnowitz vom 17.12.2013 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Strandpromenade“ für das Teilplangebiet 7 – Musikpavillon/Konzertplatz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 500

auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros Matthias - Anders - Böhne von 09-2013

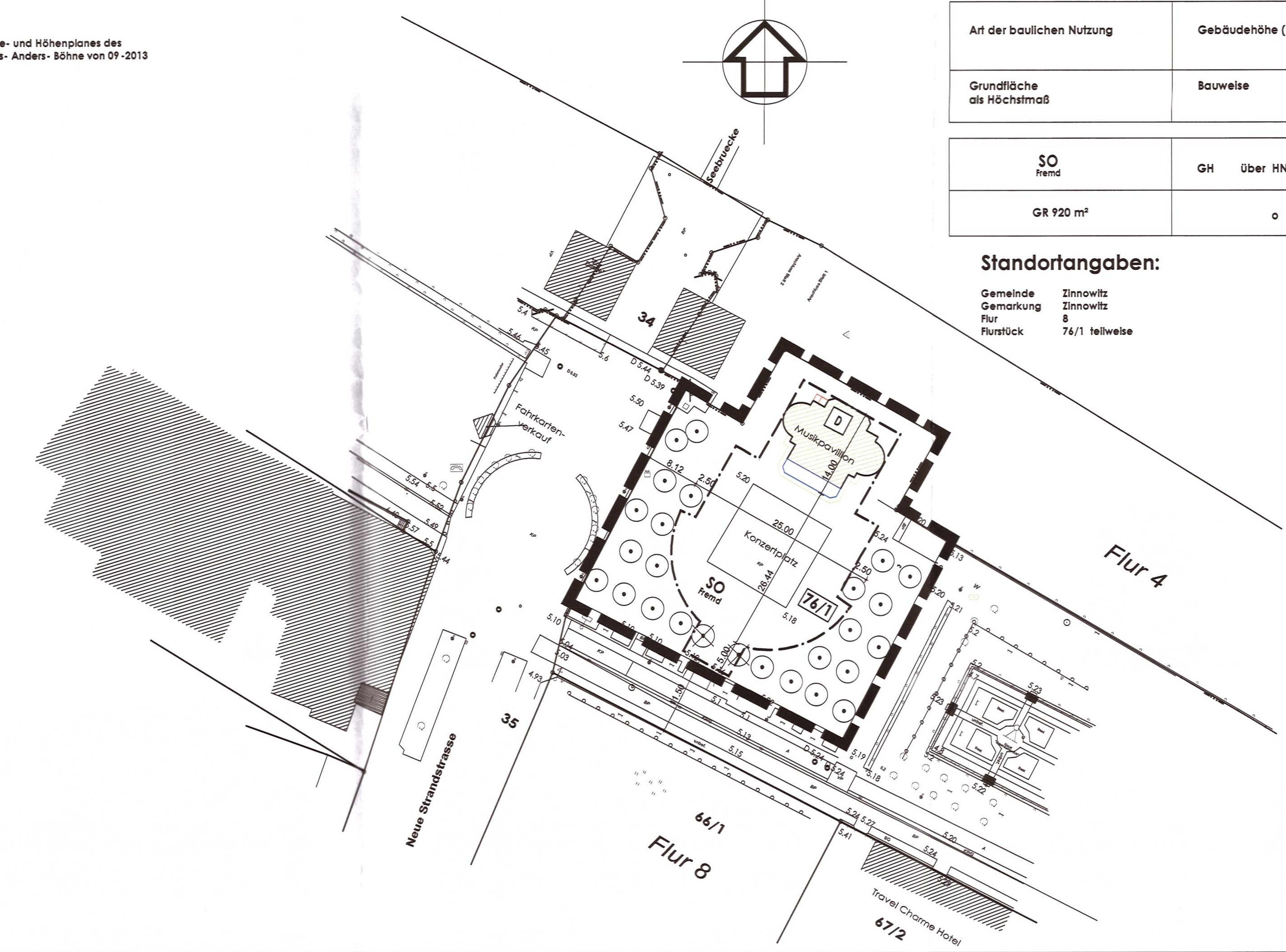

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Gebäudehöhe (GH) über HN als Höchstmaß
Grundfläche als Höchstmaß	Bauweise

SO Fremd	GH über HN 12,50 m
GR 920 m²	o

Standortangaben:

Gemeinde	Zinnowitz
Gemarkung	Zinnowitz
Flur	8
Flurstück	76/1 teilweise

ZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV90

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung		**§ 9 (1) 1**	**BauGB**
SO Fremd	Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Fremdenverkehr	§ 11 (2)	BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		**§ 9 (1) 1**	**BauGB**
GR	Grundfläche als Höchstmaß	§ 19	BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		**§ 9 (1) 2**	**BauGB**
o	offene Bauweise	§ 22 (2)	BauNVO
	Baugrenzen	§ 23 (3)	BauNVO
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		**§ 9 (1) 20, 25**	**BauGB**
	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern; Erhalten: Bäume	§ 9 (1) 25 b	BauGB
Sonstige Planzeichen			
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6	§ 9 (7)	BauGB
Nachrichtliche Darstellung			
D	Baudenkmal	§ 9 (6)	BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter

76/1	Flurstücksnummer		vorh. Flurstücksgrenzen
5.10	Höhenangaben über HN		vorh. Flurgrenzen
	vorhandener Musikpavillon	10.00	Vermaßung in Meter
		D 5.24	Schacht
	zu fällende Bäume		Schaltkasten
KP	Kleinpflaster	BP	Betonplatten

Nachrichtliche Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches

66/1	Flurstücksnummer		vorh. Flurstücksgrenzen
5.10	Höhenangaben über HN		Bank
KP	Kleinpflaster		vorhandene Hecken
BP	Betonplatten		Straßenbeleuchtung

Nachrichtliche Darstellung:
Gestaltungsplan

M.: 1 : 500

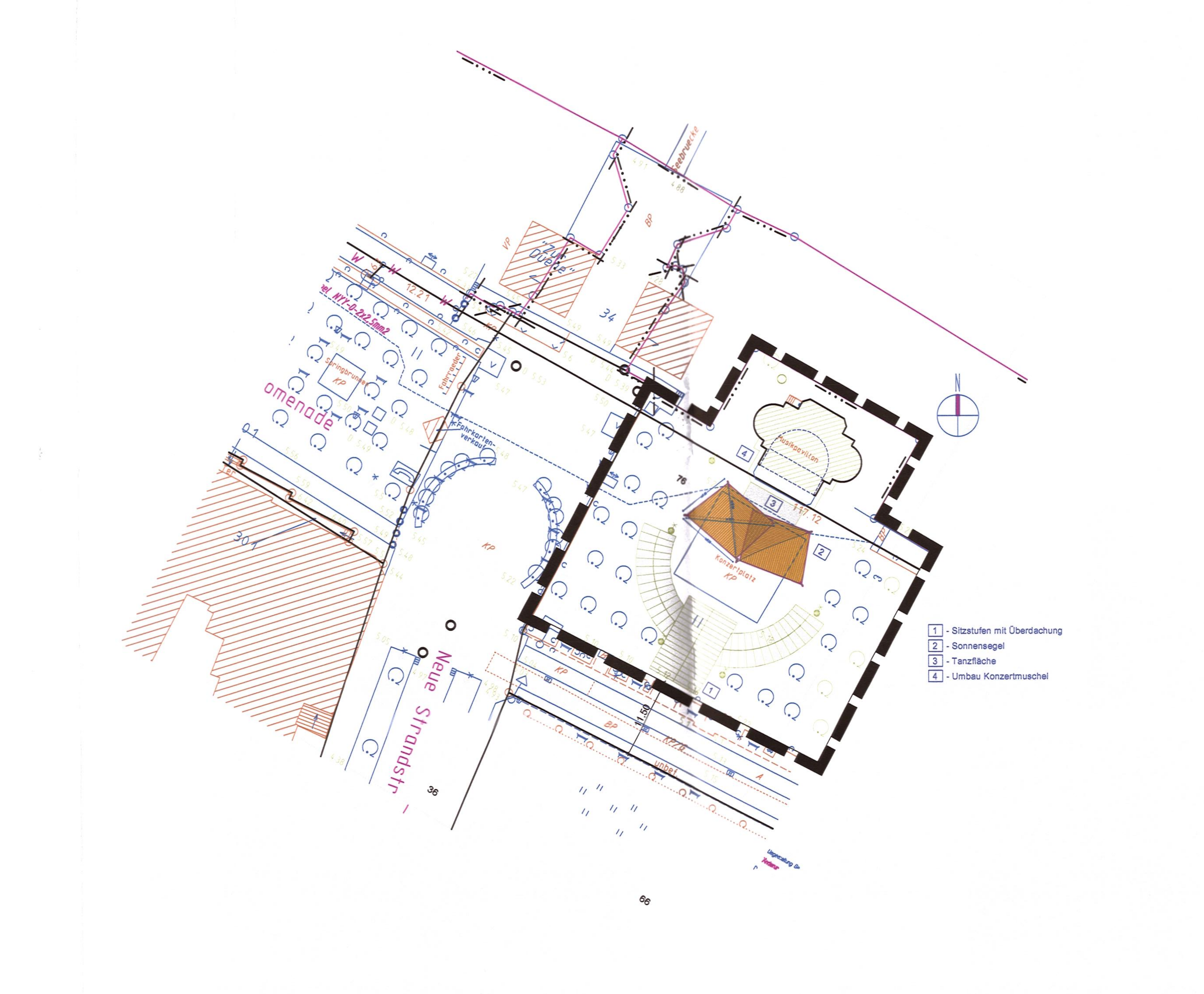

nachrichtlich PLANZEICHNUNG

M.: 1 : 1000

für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6

NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG/ ZWECKBESTIMMUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE/ HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN
GRUNDFLÄCHE	/
BAUWEISE	DACHFORM / DACHNEIGUNG

Nr.	Nutzung	Vollgeschosse/Höhe	Grundfläche		Bauweise	Dachform/Dachneigung
1	SO FREMD	I; THmax. 8,40 ü. HN; FHmax. 13,40 ü. HN	GRmax. 285 m²	/	o	SD 30°- 40°
2	SO FREMD	I; THmax. 8,50 ü. HN; FHmax. 9,50 ü. HN	GRmax. 60 m²	/	o	SD 10°- 20°
3	SO FREMD	I; THmax. 9,70 ü. HN; FHmax. 11,40 ü. HN	GRmax. 70 m²	/	o	/
4	SO FREMD	I; THmax. 9,50 ü. HN; FHmax. 10,50 ü. HN	GRmax. 25 m²	/	o	WD bis 20°
5	SO FREMD	I; THmax. 9,20 ü. HN; FHmax. 10,20 ü. HN	GRmax. 25 m²	/	o	WD bis 20°
6	SO FREMD	II; THmax. 12,50 ü. HN; FHmax. 14,00 ü. HN	GR 2 x 125 m²	/	o	einseitiges Bogenschalendach
7	SO FREMD	/	GRmax. 220 m²	/	o	/
8	SO FREMD	I; THmax. 9,20 ü. HN; FHmax. 11,00 ü. HN	GRmax. 120 m²	/	o	SD 10°- 20°
9	SO FREMD	I; THmax. 9,20 ü. HN; FHmax. 10,20 ü. HN	GRmax. 25 m²	/	o	WD bis 20°
10	SO FREMD	I; THmax. 8,00 ü. HN; FHmax. 9,00 ü. HN	GRmax. 62 m²		o	SD 10°- 20°

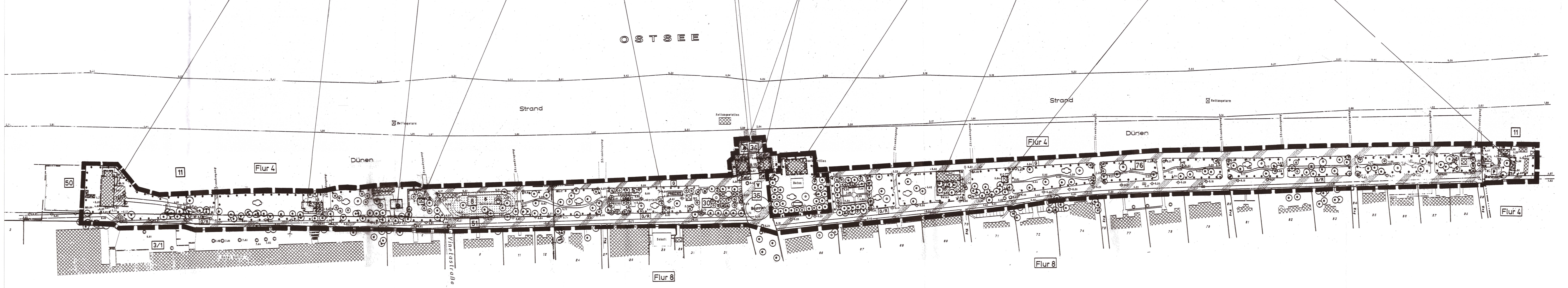

TEXT (TEIL B)

gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 6

Die Festsetzungen und Hinweise gelten für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 fort.
Änderungen für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 sind in *Fettdruck und Kursivschrift* hervorgehoben.

I. Planrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9(1) BauGB i.V.m. § 1-15 BauNVO)

1.1.1 Baugebiet
(§ 1(3) BauNVO)

Zweckbestimmung: Gebiet für den Fremdenverkehr

Zulässige Arten der Nutzung:

Teilplangebiet 1	Sport-Freizeiteinrichtung, Gastronomie
Teilplangebiet 2	Strandnahversorgung
Teilplangebiet 3	Strandnahversorgung/Gastronomie
Teilplangebiet 4	Strandtoilette
Teilplangebiet 5	Gemeindebedarf (Lagerräume)
Teilplangebiet 6	Gastronomie, kleinteilige Einzelhandelseinrichtungen
Teilplangebiet 7	Musikpavillon

Änderung für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6:
Zulässig sind
- ***Musikpavillon mit Umkleiden und Sanitärräumen***
- ***Sitzflächen mit Überdachung***
- ***befestigte Tanzflächen***
- ***treppenartige Sitzstufen mit Überdachung***
- ***Überdachung im Eingangsbereich von der Strandpromenade***

Teilplangebiet 8	Strandnahversorgung
Teilplangebiet 9	Strandtoilette
Teilplangebiet 10	Strandnahversorgung, Netz- und Arbeitsschuppen für Fischfang und Verkauf

Wohnnutzungen sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9(1) 1 BauGB und § 16-21a BauNVO)

1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen
(§ 16(2) 4 BauNVO)

Als Traufhöhe wird die maximale Höhe der Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezogen auf HN-Höhen bezeichnet.
Als Firsthöhe wird die oberste Dachbegrenzungskante bezogen auf HN-Höhen bezeichnet.

Ausnahme:
Im Teilplangebiet 6 sind jeweils der First und jeweils die Traufe der geplanten Gebäude Höhengleich einzuordnen.

Änderung für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6:
Als Gebäudehöhe (GH) wird die oberste Dachbegrenzungskante bezogen auf HN-Höhen bezeichnet.

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9(1) BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Im Teilplangebiet 6 sind entlang der nördlichen und südlichen Baulinien die Baufluchten einzuhalten.

Als Ausnahme dürfen die festgesetzten Baulinien und Baugrenzen durch ebenerdige Außenterrassenflächen gemäß Darstellung im Plan wie folgt überschritten werden:

Teilplangebiet 1	max. 10 m Tiefe x 15 m Breite östlich der Baugrenzen
Teilplangebiet 2	max. 5 m Tiefe x 10 m Breite östlich der Baugrenzen
Teilplangebiet 6	max. je 4 m Tiefe x 12 m Breite südlich der Baulinien (Die Zufahrt zum Musikpavillon darf durch die Anlage von Außenterrassenflächen nicht beeinträchtigt werden.) max. je 5 m Tiefe x 10 m Breite nördlich der Baulinien
Teilplangebiet 8	max. 10 m Tiefe x 20 m Breite südlich der Baugrenzen
Teilplangebiet 10	max. 5 m Tiefe x 10 m Breite nördlich der Baugrenzen

Im Teilplangebiet 3 ist eine Überschreitung der Baugrenzen lediglich durch die Anlage erhöhter Außensitzflächen und einer Reling in folgendem Umfang zugelassen:
- nördlich, östlich und südlich der Baugrenzen in einer Tiefe von 2 m
- westlich der Baugrenzen in einer Tiefe von 4,5 m

Im Teilplangebiet 6 dürfen die südlichen Baulinien durch die Anlage von Außentreppen überschritten werden, sofern die Zufahrt zum Musikpavillon nicht beeinträchtigt wird.

1.4 Private Stellplätze
(§ 9(1)4 BauGB)

Erforderliche private Stellplätze sind bei der Gemeinde abzulösen.

1.5 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landwirtschaft
(§ 9(1) 25a, b BauGB)

Die mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume sind so zu erhalten und während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverkippungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Abgrabungen oder Geländeauffüllungen sowie Grundwasserabsenkungen, Unterkellerungen und Baudrainagen im Kronenbereich vorhandener Bäume sind unzulässig.
Gräben für Ver- und Entsorgungsleitungen im Wurzelbereich sind in Handschachtung oder mit Durchörterung vorzunehmen.

Für die mit Pflanzgebot festgesetzten Flächen sind Standortgerechte, Landschaftstypische Gehölze
- Bäume mit Stammumfang 14-16 cm (2x verpflanzte Qualität) und
- Sträucher 80 -150 (2x verpflanzte Qualität)

entsprechend der Projektunterlagen „Zinnowitz Strandpromenade 2. BA“ zu verwenden.

Für die notwendigen zusätzlichen Versiegelungen ist folgender Ersatz zu leisten:
Teilplangebiet 2
Als Ersatz für eine zusätzliche Versiegelung von 35 m² sind im Teilplangebiet 4 südlich des Toilettengebäudes entsprechend Pflanzplan der Projektunterlagen „Zinnowitz Strandpromenade 2. BA“ 2 Stck. Laubbäume (Fraxinus Ornus) mit Ballen und Stammumfang 14 - 16cm zu pflanzen.
Teilplangebiet 10
Als Ersatz für eine zusätzliche Versiegelung von 36 m² sind im Teilplangebiet 4 nordwestlich des Toilettengebäudes entsprechend Pflanzplan der Projektunterlagen „Zinnowitz Strandpromenade 2. BA“ 2 Stck. Laubbäume (Betula Papyrifera) mit Ballen und Stammumfang 14 -16cm zu pflanzen.

1.6 Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
(§ 9(5) 1 BauGB)

Bei der Neueinrichtung baulicher Anlagen in den Teilplangebieten 6 und 7 ist aus Gründen des Hochwasserschutzes als Gründungsart ausschließlich Pfahlgründung zulässig.
Die Pfahlgründung muss das Ausräumen der Düne berücksichtigen, weshalb die Konstruktionsunterkante des Oberbaues (Fundamentunterkante) mindestens eine Höhe von 4,0 m HN aufzuweisen hat und die Pfahlgründung so abzuteufen ist, dass bei einem Ausräumen der Düne auf 1,0 m HN die Standsicherheit der Gebäude weiterhin gewährleistet ist.
Bei der Herstellung der Terrassen nördlich der beiden Gebäude im Teilplangebiet 6 ist auf eine nicht massive Befestigung mit Holz zurückzugreifen, so dass bei einem Abtrag der Düne keine eventuellen Störkörper infolge eines Zusammenbrechens der massiven Befestigung entstehen.

Änderung für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6:
Für die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen treffen die Forderungen hinsichtlich einer Pfahlgründung nicht.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 86(1) 1 LBauO M -V)

2.1.1 Fassade

Die Oberflächen der Außenwände sind zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden.
Die Grundfarbe der Fassade muss weiß sein.
Für farbliche Absetzungen sind mit Gelb, Blau oder Grün eingefärbte Grautöne zu wählen.
Bei Stellung des Bauantrages ist ein Farbkonzept einzureichen.

Ausnahme:
Im Teilplangebiet 6 hat die Fassadengestaltung spiegelbildlich zu erfolgen.
Zulässig sind ausschließlich Metall- Glaskonstruktionen.
Die Metallkonstruktionen sind in Reinweiß matt deckend zu beschichten.
Der Anteil an Schaufensterflächen an der südlichen Gebäudefront und der Gebäudefront, die sich im Bereich des Strandzuganges zwischen den beiden Gebäuden befindet, hat mindestens 2/3 der jeweiligen Fassadenfläche zu betragen.
Die Schaufenster sind als aufrechtstehende rechteckige Formate im Verhältnis Breite: Länge von 1 : 1,5 mit Rahmen auszubilden. Ihre Breite darf 2,50 m nicht überschreiten.
Es ist ausschließlich entspiegeltes Glas zu verwenden.
An der Nordseite der Fassade sind im Obergeschoss Austritte als Kragplatte bis zu einer Tiefe von 1,20 m zulässig.

Änderung für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6:
Die Festsetzungen zur Fassadengestaltung gelten nicht für
- ***die Sitzflächen mit Überdachung,***
- ***die treppenartigen Sitzstufen mit Überdachung und***
- ***die Überdachung im Eingangsbereich von der Strandpromenade.***

2.1.2 Dachform, Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung der baulichen Anlagen in den Teilplangebieten 4 bis 6 und 9 ist Zinkblech zu verwenden.
Für die übrigen Teilplangebiete sind Schindeln in Rot und dunkelgrau oder Zinkblech zulässig.

Änderung für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6:
Die Festsetzungen zu Dachform und Dacheindeckung gelten nicht für
- ***die Sitzflächen mit Überdachung,***
- ***die treppenartigen Sitzstufen mit Überdachung und***
- ***die Überdachung im Eingangsbereich von der Strandpromenade.***

Ausnahme zur Dachform:
Im Teilplangebiet 6 hat die Dachformgestaltung spiegelbildlich zu erfolgen.

2.1.3 Werbeanlagen

Je Teilplangebiet sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,50 m² zulässig.

2.1.4 Außenantennen

Außenantennen sind im Plangebiet nicht zulässig.

2.2 Abfallsammelbehälter
(§ 86(1) 4 LBauO M -V)

Die Abfallsammelbehälter sind auf den Grundstücken so anzuordnen und durch Mauern, Rankgerüste oder Pflanzungen so abzuschirmen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind.

2.3 Einfriedungen
(§ 86(1) 4 LBauO M -V)

In den Teilplangebieten 1, 2, 6 und 10 sind Einfriedungen der Terrassenflächen nicht zulässig. Die Terrassenflächen sind gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen farblich abzusetzen.

Im Teilplangebiet 8 sind Einfriedungen als Hecken gemäß Gehölzliste der Projektunterlagen „Zinnowitz Strandpromenade 2. BA“ zu verwenden.

Änderung für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6:

III. HINWEISE

Ersatzpflanzungen für zu fällende Bäume
Für die 2 erforderlichen Baumfällungen sind im Gemeindegebiet 2 Ersatzbäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der durchwurzelbare Bodenraum der neu zu pflanzenden Bäume darf 12 m³ nicht unterschreiten. Die Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze müssen den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen", herausgegeben vom Bund Deutscher Baumschulen, entsprechen. Das Pflanzgut muss die regionale Herkunft Nordostdeutsches Tiefland haben.

Änderung für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6:
Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Planänderungsgebiet keine Bodendenkmale bekannt.
Es sind jedoch jeder Zeit Funde im Satzungsgebiet möglich.
Aus archäologischer Sicht sind daher folgende Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen zu ergreifen:
(1)
Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
(2)
Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Urnenscherben, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V Nr. 1, 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBL. MV S. 383, 392), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M- V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.
Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
(3)
Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

VERFAHRENSVERMERKE

1.
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Zinnowitz vom 17.09.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 25.09.2013 erfolgt.

Ostseebad Zinnowitz(Mecklenburg/Vorpommern), den 06. JAN. 2014

Der Bürgermeister

2.
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Ostseebad Zinnowitz(Mecklenburg/Vorpommern), den 06. JAN. 2014

Der Bürgermeister

3.
Gemäß § 13 (2) BauGB wurde von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

Ostseebad Zinnowitz(Mecklenburg/Vorpommern), den 06. JAN. 2014

Der Bürgermeister

4.
Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat am 17.09.2013 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ostseebad Zinnowitz(Mecklenburg/Vorpommern), den 06. JAN. 2014

Der Bürgermeister

5.
Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung haben in der Zeit vom 07.10.2013 bis zum 08.11.2013 während folgender Zeiten :

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 25.09.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ostseebad Zinnowitz(Mecklenburg/Vorpommern), den 06. JAN. 2014

Der Bürgermeister

6.
Die von der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 02.10.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Zinnowitz(Mecklenburg/Vorpommern), den 06. JAN. 2014

Der Bürgermeister

7.
Der katastermäßige Bestand am 16.12.2013 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab M 1 : 1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg /Vorpommern), den 16.12.2013

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8.
Die Gemeindevertretung Zinnowitz hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 17.12.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Zinnowitz(Mecklenburg/Vorpommern), den 06. JAN. 2014

Der Bürgermeister

9.
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 17.12.2013 von der Gemeindevertretung Zinnowitz beschlossen.
Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Zinnowitz vom 17.12.2013 gebilligt.

Ostseebad Zinnowitz(Mecklenburg/Vorpommern), den 06. JAN. 2014

Der Bürgermeister

10.
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Zinnowitz(Mecklenburg/Vorpommern), den 06. JAN. 2014

Der Bürgermeister

11.
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 22.01.2014 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V S. 777) hingewiesen worden.
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist mit Ablauf des 22.012014 in Kraft getreten.

Ostseebad Zinnowitz(Mecklenburg/Vorpommern), den 23. JAN. 2014

Der Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000

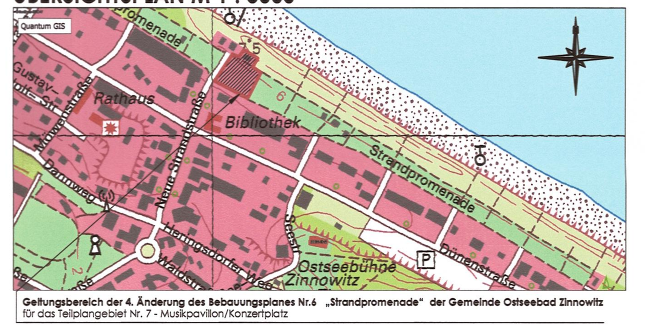

Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.6 „Strandpromenade“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
für das Teilplangebiet Nr. 7 - Musikpavillon/Konzertplatz

Satzungsfassung	12-2013	Hogh	Lange	Maßstab: 1 : 500, 1 : 1000
Entwurf	09-2013	Hogh	Lange	
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet	

Projekt:

Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.6 „Strandpromenade“
für das Teilplangebiet Nr. 7 - Musikpavillon/Konzertplatz

Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH
Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide
Tel.(038371)260-0, Fax(038371)26026

UPEG

H/B = 890 / 1740 (1.55m²)

Allplan 2013